

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann S  P   
in Halle a.S., zur Zeit in anderer Sache in Haft in Halle,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom  
10. Januar 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Dr.Schäfer, Dr.Wagner,  
Dr. Francke und der Oberlandesgerichtsrat Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr.Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in H a l l e a.S.vom 24. Oktober  
1938 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen auf=  
gehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an  
die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

1. Die Strafkammer sagt über die Abstammung des Angeklagten

le=

lediglich, er sei „Staatsangehöriger deutschen Blutes“. Daß dies nicht genügt, hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen. Das Gericht muß sich über die Rassenzugehörigkeit der Großeltern aussprechen. In aller Regel gebietet es die Aufklärungspflicht, als Grundlage hierfür die Geburtsurkunden zu beschaffen, die die Abstammung dartun. Statt weiterer Ausführungen wird u.a. verwiesen auf die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 29. März 1938, RGSt Bd. 72 S. 161 und vom 8. Juli 1938, 4 D 453/38 in JW 1938 S. 2339 Nr. 15; ferner RGUrt. 1 D 664/38 vom 11. Oktober 1938 in JW 1938 S. 3160 Nr. 8; 3 D 643/38 und 3 D 653/38 vom 29. September 1938 in JW 1938 S. 2951 Nr. 15).

Auch die Ausführungen über die jüdische Abstammung der   G  sind unzureichend. Da sie nach der Blutgruppenuntersuchung von dem Ehemann der Mutter nicht erzeugt sein kann, kommt es auf die Rassenzugehörigkeit von dessen Eltern zwar nicht weiter an, die jüdische Abstammung mütterlicherseits hätte aber bis zu den Großeltern näher nachgewiesen und nach Möglichkeit durch Urkunden belegt werden müssen. Auch die deutsche Staatsangehörigkeit, die hier nach dem § 5 Abs. 2 der Ersten AusfVO vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetze wesentlich ist, ist nicht festgestellt worden.

2. Weiterhin ist auch die Zugehörigkeit der  G  zur jüdischen Religionsgemeinschaft im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsbürgergesetzes im Sinne des § 5 Abs. 2, a, der 1. AusfVO vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz bisher nicht ausreichend nachgewiesen; wie die Revision zutreffend rügt.

Die „Zugehörigkeit“ ist nicht im Sinne einer rechtswirksamen „Mitgliedschaft“ zu verstehen, sondern als ein Begriff besonderer Art aufzufassen, der aus dem Sinn und Zweck der Rassegesetzgebung zu entwickeln ist (vgl. dazu auch RGUrt. 3 D 841/38 vom 21. November 1938 = JW 1939 S. 93 Nr. 14). Der Bestimmung liegt der Gedanke zu Grunde, daß jemand, der sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft bekennt, dadurch seine besondere Verbundenheit mit dem Judentum zu erkennen gibt. Deshalb soll ein staatsangehöriger jüdischer Mischling, der schon dadurch, daß er von zwei volljüdischen Großeltern abstammt, rassistisch nahe mit dem Judentum verbunden ist, ohne weiteres als Volljude gelten, wenn er diese nahe Verbundenheit auch dadurch zum Ausdruck bringt, daß er der jüdischen

schen Religionsgemeinschaft noch im Zeitpunkte des Erlasses des Reichsbürgergesetzes zugehört oder sich danach in sie aufnehmen läßt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 5 Abs. 2a a. a. O. hat daher durchweg kein Gewicht darauf gelegt, ob der betr. Mischling nach den für die Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft maßgebenden Rechtsvorschriften Angehöriger der jüdischen Religionsgemeinschaft im eigentlichen Sinne („Mitglied“) sei. Damit würde der Kreis der Personen, die von der Vorschrift erfaßt würden, zu eng gespannt werden, ganz abgesehen von den Beweis Schwierigkeiten, die sich häufig ergeben könnten. Andererseits würden auch Personen erfaßt werden, die vielleicht ohne ihr Zutun und ihr Wissen im Kindesalter einmal in die jüdische Religionsgemeinschaft rechtswirksam aufgenommen worden waren, ohne später etwas davon zu erfahren, und sich je bewußt zu ihr gehalten haben. Das Reichsgericht hat jedoch auch nicht verkannt, daß die bloße innere Einstellung zur jüdischen Religion und Religionsgemeinschaft, die dem Nachweis schwer zugänglich ist, nicht maßgebend sein kann und nach dem Wortlaut der Bestimmung auch nicht sein soll. Als entscheidend ist es vielmehr anzusehen, ob die Person einen äußeren Sachverhalt oder bestimmte äußere Tatsachen selbst herbeigeführt oder zum mindesten geduldet hat, in denen ihre Verbindung mit der jüdischen Religionsgemeinschaft nach der Art eines Mitgliedes dieser in irgendeiner Form äußerlich zum Ausdruck kommt. Hiernach ist grundsätzlich eine Kenntnis des Bestehens dieser äußeren Tatsachen Voraussetzung für die Annahme einer Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft. Jedoch dürfen an diese Kenntnis keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden, wenn nicht die Ziele des Gesetzes gefährdet werden sollen. Der bestimmten Kenntnis steht es daher regelmäßig gleich, wenn die Person mit dem Bestehen eines solchen äußeren Merkmals rechnet und sein Fortbestehen gleichwohl duldet.

Als Kennzeichen der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft sind in diesem Sinne von der Rechtsprechung des Reichsgerichts u. a. anerkannt die nicht beanstandete Führung in den Listen einer jüdischen Synagogengemeinde oder die widerspruchslose Zahlung jüdischer Kultussteuern, auch schon die dem Mischling bekannt Veranlagung zu jüdischen Steuern, soweit nicht die Eintragung in die Listen oder die Veranlagung zur Steuer auf einem offenen Versehen beruht. Das hat das Reichsgericht u. a. in RGSt Bd.

70 S. 301, 303, RGUrt. 2 D 164/37 vom 22. April 1937 = JW 1937 S.1781 Nr.11, 3 D 91/38 vom 11. April 1938 = JW 1938 S.1583 Nr.1 und 3 D 841/38 vom 21. November 1938 = JW 1939 S.93 Nr.14 ausgesprochen. Auch den Entscheidungen RGSt Bd. 71 S. 28, 29, RGUrt. 3 D 273/37 vom 21. Juni 1937 = DStrR 1937 S.259 und 2 D 690/37 vom 16. Dezember 1937 = JW 1938 S.447 Nr. 3 liegt, wie der in ihnen mitgeteilte Tatbestand ergibt, ebenfalls der Gedanke zu Grunde, daß eine Kenntnis der äußeren Merkmale der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft bei dem Mischling, dessen Zugehörigkeit angenommen werden soll, vorliegen müsse. So wird in dem RGUrt. 3 D 273/37 u.a. festgestellt, daß der Mischling nach jüdischem Brauche konfirmiert sei, in dem RGUrt. 2 D 690/37, daß er am jüdischen Religionsunterricht teilgenommen habe. Soweit es sich um Personen handelt, bei denen in dem maßgebenden Zeitpunkt noch die Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu entscheiden hatten, kommt es auf die Kenntnis dieser an.

Die G [ ] war im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsbürgergesetzes etwa 21 Jahre alt ( UA.S.2). Die Strafkammer hat nur festgestellt, daß sie nach ihrer Geburt in der jüdischen Religionsgemeinschaft angemeldet und bis zuletzt in den Listen geführt worden war ( UA.S.2,6). Ob ihr dies bekannt war, ist aus dem Urteil nicht zu ersehen. Die Revision bestreitet es. Fehlte es der G [ ] aber an dieser Kenntnis ihrer äußeren Verbindung mit der jüdischen Religionsgemeinschaft, so würde die bloße Tatsache, daß sie früher einmal in der jüdischen Religionsgemeinschaft angemeldet war und weiter in den Listen geführt wurde, noch nicht ausreichen, um ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Reichsbürgergesetzes nachzuweisen. Einer bestimmten Kenntnis würde es jedoch gleichstehen, wenn sie mindestens mit der Möglichkeit rechnete, eingetragen zu sein und dies duldete.

Ob die oben entwickelten Grundsätze auch für den § 2 Abs.2 Satz 2 der 1. AusfVO zum Reichsbürgergesetz (Zugehörigkeit von Großeltern zur jüdischen Religionsgemeinschaft) gelten, bei dem zum Unterschiede von dem § 5 Abs. 2 a. a. a. O. der Gesichtspunkt der Beweiserleichterung eine wesentliche Rolle spielt, kann hier

da=

dahingestellt bleiben.

3. Schließlich wendet sich die Revision auch mit Recht gegen die Ausführungen der Strafkammer über den inneren Tatbestand.

Das Landgericht hält es für unwiderlegbar, daß die G [ ] Halbjüdin sei, da die Möglichkeit bestehe, ihr Erzeuger, der nicht ermittelt ist, sei deutschblütig gewesen. Die Strafkammer nimmt weiterhin an, es sei nicht widerlegt, daß der Angeklagte der Überzeugung gewesen sei, die G [ ] sei schon vor dem 14. November 1935 aus der jüdischen Religionsgemeinschaft „formell ausgetreten“. Dann wäre ihm nicht nachzuweisen, daß ihm die Tatsachen bekannt waren, nach denen die G [ ] im Sinne des § 5 Abs. 2 a der Ersten AusfVO zum Reichsbürgergesetz als Jüdin „galt“. Nach der Annahme der Strafkammer hat der Angeklagte jedoch „damit gerechnet“, die G [ ] sei „Volljüdin“, er habe insoweit mit bedingtem Vorsatz gehandelt ( UA.S. 7). Unter „Volljüdin“ versteht die Strafkammer offenbar eine weibliche Person, die von vier oder mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt ( vgl. § 1 Abs. 3 der Ersten AusfVO vom 14. November 1935 zum BlutSchG; § 5 Abs. 1 der Ersten AusfVO vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz). Richtiger hätte die Strafkammer sich ausdrücklich darüber aussprechen sollen, ob der Angeklagte eine Abstammung der G [ ] in diesem Sinne annahm ( vgl. RGUrt. 1 D 175/36 vom 15. Januar 1937 in JW 1937 S.752 Nr.11). Geht man von dieser tatsächlichen Grundlage aus, so stellte der Angeklagte sich einen Tatbestand vor, der nicht vorlag, während der Tatbestand, der vorlag, nämlich daß die G [ ] unter Umständen nur von 2 volljüdischen Großeltern abstammt, aber der jüdischen Religionsgemeinschaft noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsbürgergesetzes angehörte, von seinem Vorsatz nicht umfaßt war. Das Reichsgericht hat bereits für einen ähnlich gelagerten Fall ausgesprochen, daß von einer „vollendeten“ Rassenschande nur gesprochen werden könne, wenn der Angeklagte die Tatsachen oder Rechtsverhältnisse, die im einzelnen Falle den Rechtsbegriff „Jude“ im Sinne des § 2 BlutSchG begründen, in seine Vorstellung und seinen Willen aufgenommen hat ( RGSt Bd. 70 S. 353, 355). Daran ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten. Der Angeklagte hätte daher auf Grund der tatsächlichen Annahmen

der

der Strafkammer nur wegen versuchter Rassenschande bestraft werden dürfen.

Nicht völlig einwandfrei sind auch die Ausführungen des Urteils über den bedingten Vorsatz. Die Strafkammer führt aus, der Angeklagte habe „niemals in vollem Umfange geglaubt“, und sei „auch nicht davon überzeugt gewesen“, daß die G [ ] keine Volljüdin sei. Das letztere könne „er nur günstigstenfalls gehofft und gewünscht haben“. Er habe „damit gerechnet“, „daß sie gegebenenfalls eine Volljüdin sein könne“ ( UA.S. 7,4). Es fehlt eine ausdrückliche Feststellung, daß der Angeklagte die Tat auch für den Fall wollte, daß die G [ ] „Jüdin“ in dem gemäß dem vorstehenden Absatz von ihm gegebenenfalls angenommenen Sinne war (vgl. dazu RGUrt. 2 D 590/37 vom 20. Dezember 1937 in DJ 1938 S. 426 = JW 1938 S. 739 Nr. 1; siehe ferner auch RGSt Bd. 71 S. 339).

4. Aus den angeführten Gründen muß das Urteil aufgehoben werden.

Die neue Verhandlung wird der Strafkammer auch Gelegenheit geben, festzustellen, ob das Urteil in der Devisensache nach der Begehung der Rassenschande ergangen ist. Nur dann dürfte gemäß § 79 StGB eine Gesamtstrafe gebildet werden.

gez. Müller

Schäfer

Wagner

Dr. Francke

Grahn

-----